

keiten: die Beweiserarbeitung, die Beweisprüfung und die Beweiswürdigung. Des leichteren Verständnisses wegen werden in den folgenden Abschnitten die drei genannten Beweistätigkeiten nacheinander beschrieben. In Wirklichkeit vollziehen sie sich aber miteinander.

Beweiserarbeitung, Beweisprüfung und Beweiswürdigung stehen während des Ermittlungsverfahrens in ständiger Wechselwirkung. Bei der Beweiserhebung (sei es eine Vernehmung oder eine Tatortbesichtigung usw.) ergibt sich die Notwendigkeit der sofortigen Beweisprüfung und Beweiswürdigung, um erkennen zu können, was durch die einzelne Beweiserhebung und was insgesamt bewiesen wurde. Nur dann vermag der Kriminalist richtig zu beurteilen, wo noch Beweismittel fehlen, in welcher Richtung und in welcher Reihenfolge weitere Beweismittel gesammelt werden sollen oder ob die vorliegenden Beweismittel ausreichen. Schon während einer Vernehmung würdigt der Kriminalist die in der Teilaussage erhaltenen Informationen. Er stellt sie gedanklich anderen Beweistatsachen und seinen eigenen Erfahrungen gegenüber und formuliert auf der Grundlage dieses Vergleichs seine weiteren Fragen.

Das in der Strafprozeßordnung enthaltene Beweisrecht stützt sich auf objektiv existierende Gesetzmäßigkeiten des Denkens. Es berücksichtigt sie in seinen Normen und schreibt eine solche Ordnung vor, „die dazu zwingt, in genauer Übereinstimmung mit diesen Gesetzmäßigkeiten zu handeln.“⁶² Die Strafprozeßordnung leitet damit den Kriminalisten in seiner beweisführenden Tätigkeit an.

In zahlreichen Bestimmungen (z. B. solchen über die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan, die Entscheidung des Staatsanwalts beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift, den Eröffnungsbeschluß, das Urteil usw.) bringt die Strafprozeßordnung den unlösbaren Zusammenhang zwischen Denken und Handeln während der Beweisführung und den prozessualen Entscheidungen zum Ausdruck. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Beweisführung besteht in

- der nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgenden Herbeischaffung von gesetzlich zulässigen Beweismitteln (Mitteilungsquellen) über den Sachverhalt, soweit er für die strafrechtliche Beurteilung und für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bedeutsam ist;
- der in gesetzlicher Ordnung erfolgenden Erschließung dieser Beweismittel (Mitteilungsquellen) zur Gewinnung von Beweistatsachen (Argumenten, Beweisinformationen, Gründen), die in Beziehung zu dem untersuchten Ereignis, das unter strafrecht-